Bernd Krüger, Tim Winter, Holger Ulrich, Bernd Löffler - IG Metall

**An den Arbeitgeber**

Fa. proALPHA GmbH

Geschäftsführung

Auf dem Immel 8

67685 Weilerbach

Datum: 14.09.2023

**Benachrichtigung über die Durchführung einer Betriebsversammlung zur Wahl eines Wahlvorstands**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem Betrieb existiert bislang noch kein Betriebsrat, der die Interessen der Belegschaft vertreten könnte. Um die Wahl eines Betriebsrats in die Wege zu leiten, laden wir alle Beschäftigten des Betriebs unabhängig von ihrem Wahlrecht und ihrer Wählbarkeit auf Grundlage des § 17 Abs. 3 BetrVG zu einer Betriebsversammlung am 28.09.2023 um 10:00 Uhr in Weilerbach im Tagungsraum (3.35 und 3.36) ein.

Wir bitten Sie zu gewährleisten, dass auch tatsächlich alle im Betrieb Beschäftigten an dieser Betriebsversammlung teilnehmen können und der oben genannte Raum für die Betriebsversammlung zur Verfügung steht. Ferner bitten wir Sie, für folgende Raumausstattung zu sorgen und die im Folgenden genannten technischen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen und uns binnen drei Tagen ab Zugang dieses Schreibens zu bestätigen, dass dies geschieht:

* Büroräume 3.1, 3.2 und 3.3
* Beamer
* Internet
* Flipchart

In der Anlage erhalten Sie das Einladungsschreiben für die oben genannte Betriebsversammlung. Bitte leiten Sie die Einladung unverzüglich allen nicht im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer\*innen (insb. Außendienstmitarbeiter\*innen, Telearbeitnehmer\*innen und mobil bzw. im Home-Office tätigen Beschäftigten, Beschäftigten, die aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit oder sonstigen Gründen bis zur Betriebsversammlung zur Wahl des Wahlvorstands nicht im Betrieb sind und die Einladung daher nicht zur Kenntnis nehmen können) zu. Bitte bestätigen Sie uns binnen zwei Tagen ab Zugang dieses Schreibens, dass dies geschehen ist. Alternativ können Sie uns binnen zwei Tagen auch die E-Mail-Adressen, unter denen die Beschäftigten erreichbar sind bzw. die privaten Postanschriften dieser Beschäftigten zur Verfügung stellen.

Obwohl wir nicht daran zweifeln, dass Sie uns bei unserem Vorhaben unterstützen werden, möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 BetrVG niemand die Wahl eines Betriebsrats behindern darf. Der Arbeitgeber hat gemäß § 17 i. V. m. § 44 Abs. 1 BetrVG die Kosten der Betriebsversammlung zu tragen und auch die Zeit der Teilnahme an dieser Betriebsversammlung einschließlich der zusätzlichen Wegezeiten den Beschäftigten wie Arbeitszeit zu vergüten. Auch hat der Arbeitgeber die Fahrtkosten, die durch die Teilnahme entstehen, zu erstatten.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Krüger Tim Winter Holger Ulrich Bernd Löffler - IG Metall

Anlage